

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 24. Juni 2020

557.

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Teilrevisionen der Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA) und der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ), Änderung befristete Bonusaktion, Inkraftsetzung

IDG-Status: öffentlich

Am 23. August 2017 reichten die Gemeinderäte Albert Leiser (FDP) und Andreas Kirstein (AL) eine Motion (GR Nr. 2017/263) ein, die den Stadtrat beauftragt, angesichts der hohen Reserven von ERZ Abfall und ERZ Abwasser die Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA, AS 711.210) und die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ, AS 712.110) so anzupassen, dass die Reserven generell sinken und sich auf einem neuen gesunden Niveau stabilisieren.

Da die Motion von Albert Leiser (FDP) und Andreas Kirstein (AL) (GR Nr. 2017/263) nicht fristgerecht umgesetzt werden kann, bleibt der Fakt der hohen Finanzreserven von ERZ Abwasser und ERZ Abfall vorerst bestehen. Um den weiteren Reservenaufrückbau zu dämpfen, werden die Ende 2019 auslaufenden Bonusaktionen bei den Abwasser- und Abfallgebühren um jeweils zwei Jahre verlängert. Spätestens ab 2022 sollen dann die geänderten Gebührentarifverordnungen (VPA und VAZ) die neue und definitive Grundlage für eine angemessene Finanzierung der beiden Entsorgungsbereiche bilden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 wurde der befristeten Senkung sowohl der Grundgebühren für Abwasser (VPA) als auch der ERZ-Gebühren für Abfall (VAZ) in Form eines Bonus zugestimmt (GRB Nr. 1932/2019, GR Nr. 2019/360).

Art. 5 Abs. 7 VPA wird wie folgt geändert (GRB Nr. 1932/2019, Dispositiv-Ziffer 2):

Abs. 1–6 unverändert.
d) Befristeter Bonus *Auf die Erhebung des Infrastrukturpreises für das Schmutzwasser gemäss Abs. 1 wird in Form eines befristeten Bonus in den Jahren 2018–2021 verzichtet.*

Art. 31 VAZ wird wie folgt geändert (GRB Nr. 1932/2019, Dispositiv-Ziffer 1):

Befristete Bonusaktion *Art. 31
Die Infrastrukturpreise für Wohneinheiten gemäss Art. 19 Abs. 1 und für Betriebseinheiten gemäss Art. 20 Abs. 1 werden in Form eines befristeten Bonus während fünf Jahren von 2017 bis 2021 um 50 Prozent gesenkt.*

Für die Inkraftsetzung der Änderungen dieser Gesetzesbestimmungen hat der Gemeinderat sodann den Stadtrat ermächtigt (GRB Nr. 1932/2019, Dispositiv-Ziffer 3).

Die amtliche Publikation erfolgte am 4. Dezember 2019. Die Frist für das fakultative Referendum lief am 3. Februar 2020 ungenutzt ab.

Die nach § 35 Abs. 1 Abfallgesetz (LS 712.1) erforderliche Genehmigung des geänderten Art. 31 VAZ durch die Baudirektion des Kantons Zürich erfolgte mit Verfügung vom 4. Februar 2020.

Nachdem die Bekanntmachung der kommunalen Festsetzung und der kantonalen Genehmigung der Teilrevision der VAZ im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie im Städtischen Amtsblatt erfolgte und mit Ablauf der Fristen in Rechtskraft erwachsen ist und alle Vorbereitungen abgeschlossen sind, können die Änderungen von Art. 5 Abs. 7 VPA und von Art. 31 VAZ jeweils mit dem entsprechenden Wortlaut rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden.

Die Marginalie d von Art. 5 Abs. 7 VPA lautet weiterhin: «*Befristeter Bonus.*» Der Randtitel von Art. 31 VAZ lautet weiterhin: «*Befristete Bonusaktion.*».

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Der mit rechtskräftigem Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 (GRB Nr. 1932/2019) geänderte Art. 5 Abs. 7 Verordnung über die Preise der Abwasserbewirtschaftung (VPA, AS 711.210) wird rückwirkend mit dem folgenden Wortlaut am 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt:

«Auf die Erhebung des Infrastrukturpreises für das Schmutzabwasser gemäss Abs. 1 wird in Form eines befristeten Bonus in den Jahren 2018–2021 verzichtet.»

Die Marginalie d von Art. 5 Abs. 7 lautet weiterhin «*Befristeter Bonus.*».

2. Der mit rechtskräftigem Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 (GRB Nr. 1932/2019) geänderte Art. 31 Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ, AS 712.110) tritt mit folgendem Wortlaut am 1. Januar 2020 in Kraft:

«Die Infrastrukturpreise für Wohneinheiten gemäss Art. 19 Abs. 1 und für Betriebseinheiten gemäss Art. 20 Abs. 1 werden in Form eines befristeten Bonus während fünf Jahren von 2017 bis 2021 um 50 Prozent gesenkt.»

Die Marginalie von Art. 31 lautet weiterhin «*Befristete Bonusaktion.*».

3. Die Stadtkanzlei wird eingeladen, die Anordnungen gemäss Ziffer 1 und 2 in geeigneter Weise mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Mitteilung an den Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die Stadtschreiberin, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), den Rechtskonsulenten und ERZ Entsorgung + Recycling Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti